

Novelle des Thüringer Wassergesetzes

Gewässerrandstreifen: „Ohne Not 8.000 Hektar Ackerland opfern?“

Gewässerunterhaltung: „Was wird uns künftig die Gewässerunterhaltung kosten?“

Am 28. August 2018 fand die Anhörung im Thüringer Landtag zum Thüringer Wassergesetz statt. Hier hat der Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) erneut seine Ablehnung des Gesetzesentwurfs in der derzeit vorliegenden Fassung bekräftigt.

Die Ablehnung bezieht sich insbesondere auf die geplanten Regelungen für **Gewässerrandstreifen** und die Einrichtung von **Gewässerunterhaltungsverbänden**.

An den insgesamt **124 Oberflächengewässer** die im Freistaat Thüringen verlaufen, befinden sich **ca. 1440 Messstellen** (240 Landesmessstellen und ca. 1200 Messstellen der Wasserversorger).

An lediglich **vier Prozent** dieser ca 1440 Messstellen wurde eine Überschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwertes von 50mg Nitrat/l festgestellt.

Von den thüringenweit **124 Oberflächengewässern** sind **11 Oberflächengewässer** überhaupt belastet und diese auch **lediglich an einigen Teilabschnitten**.

Dafür sollen, so der aktuelle Gesetzesentwurf, künftig - völlig unabhängig jeglicher konkreten Gewässerbelastung - pauschal - kreuz und quer durch ganz Thüringen an allen Oberflächengewässern 10 Meter links- und rechtsseitig der Böschungsoberkante Bewirtschaftungsbeschränkungen auferlegt werden, die faktisch eine sinnvolle Bewirtschaftung unmöglich und letztendlich die betroffenen Flächen für den Eigentümer wertlos machen – ohne Not und ohne einen entsprechenden Nutzen für die Gewässerqualität.

In Summe machen diese Streifen am Gewässer thüringenweit eine Fläche von ca. 8.000 Hektar Ackerland aus.

Aus Sicht des Berufstandes besteht **keine fachliche Notwendigkeit** für die angedachte landesweit verpflichtende Regelung von Gewässerrandstreifen, da die Belastung der Oberflächengewässer in Thüringen zum einen nur ein regionales Phänomen darstellt und im Durchschnitt die Stickstoffüberschüsse weit unter den Werten in anderer Bundesländer liegt.

Sinnvoller erscheint hier eine Orientierung an die Regelung des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz. Hiernach werden zunächst die Problemgebiete ermittelt und in diesen Bereichen werden dann, wenn keine freiwilligen und kooperativen Ansätze, wie Vertragsnaturschutz vereinbart werden, durch die zuständige Wasserbehörde verbindliche Randstreifen festgelegt.

Diese Regelung ist zielgenauer, flexibler und würde die gute Ergebnisse des kooperativen Gewässerschutzes in Thüringen anerkennen und fortsetzen.

Darüber hinaus bringt sie, bei gleichwertigem Schutzniveau für die Problemgebiete, keine eigentumsrechtlichen und fördertechnische Probleme (bei KULAP, AGZ und Betriebsprämie) mit sich, wie das bisher im Entwurf zum Wassergesetz angedachten Vorgehen.

Bei der Frage der **Gewässerunterhaltung** sehen wir ebenfalls dringenden Handlungsbedarf, da sich über viele Jahre erhebliche Versäumnisse angesammelt haben.

Insoweit begrüßen wir die Intention des Landes effektivere Strukturen zur Unterhaltung zu schaffen. Allerdings gibt es bei den im Gesetzentwurf geplanten Gewässerunterhaltungsverbänden zahlreiche unklare und kostenintensive Strukturen, die zwingend geprüft werden müssen.

Viele Fragestellungen zum Aufbau der Verbände, zur Beteiligung der Anlieger bzw. Eigentümer oder zur Umsetzung der zukünftigen Gewässerunterhaltung sind noch völlig offen. Hier besteht dringender Klärungsbedarf.

Zudem wurden in der Anhörung auch mehrere Alternative Modelle zur Gewässerunterhaltung wie ein Landesbetrieb, Aufgabenübertragung auf die Abwasserzweckverbände oder andere Organisationseinheiten/Gebietszuschnitte erörtert, die im Hinblick auf potentielle Kosten und Wirkungen abgewogen werden sollten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt zudem der geplanten Finanzierung. „Wir halten den geplanten Ansatz einer vollständigen Landesfinanzierung richtig.

Dennoch sind wir aus Erfahrungen der letzten Jahrzehnte überzeugt, dass viele Kosten und der erwartete Bedarf für laufende Unterhaltung und Aufarbeitung der Versäumnisse deutlich zu niedrig angesetzt wurden

Ausgegangen wird von einem Bedarf von 14,1 Mio. Euro/Jahr.

Bei vorgesehenen 20 Gewässerunterhaltungsverbänden thüringenweit ergibt sich hieraus pro Verband eine Finanzaufweisung von rund 700.000 pro Jahr – nach Abzug der Personal- / Verwaltungskosten etc. werden kaum Mittel für die eigentliche Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen.

2021/22 läuft die Sicherung der Mittel im Landeshaushalt aus.

Wir rechnen hier mit einer deutlichen Bedarfs- & Kostensteigerung.

Wir sehen hier die große Gefahr, dass nachdem die Verbände geschaffen wurden, es doch zu einer Umlageheranziehung für Gewässeranlieger und Bevölkerung kommt.

Nach dem Motto „Jetzt haben wir die Verbände geschaffen und nun werden wir diese auch weiter so erhalten“ wird nachträglich eine Beitragsfinanzierung eingeführt.

Wir fordern, dass bereits aktuell mit realistischen mit zu erwartenden Kosten der Gewässerunterhaltung gerechnet wird und diese Mittel auch in entsprechender Höhe für künftige Planungen im Landeshaushalt eingestellt werden muss.

(weitere Einzelheiten der Stellungnahme des Thüringer Bauernverbandes zum Thüringer Wassergesetz entnehmen Sie bitte der beiliegenden Gesamtfassung)